



---

### §1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Förderkreis Sinn e.V. Er hat seinen Sitz in Sinn. Er ist im Vereinsregister VR 491 eingetragen (Amtsgericht Wetzlar).

### §2 Aufgaben und Zweck des Förderkreises

1. Der Förderkreis bezweckt die Förderung aller Belange der Gemeinde Sinn und ihrer Einwohner, insbesondere die Förderung folgender Bereiche:
  - a) Förderung von Vereinsinteressen aller Sinner Ortsvereine
  - b) Förderung von Kultur sowie Geschichts-, Heimat- und Denkmalpflege
  - c) Förderung der Kontaktpflege zwischen Bürgern, Vereinen, Gewerbe, Industrie, Gemeinde und Kirchen
  - d) Förderung von Umwelt- und Naturschutz
  - e) Förderung des Ansehens und der allgemeinen Attraktivität der Gemeinde Sinn
  - f) Förderung des Theater- und Laienspiels
2. Der Förderkreis will weder die bestehenden öffentlichen und privaten Einrichtungen noch Vereine mit besonderen Zielsetzungen ersetzen, vielmehr durch die Heranziehung weitester Bevölkerungskreise in den drei Ortsteilen zur Mitarbeit am gemeinen Wohl die Wirkung dieser Einrichtungen stärken und ergänzen.
3. Der Förderkreis ist überparteilich und politisch neutral

### §3 Gemeinnützigkeit

Der Förderkreis dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Beiträge und sonstige Einnahmen des Förderkreises dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Förderkreises können alle natürlichen oder juristischen Personen werden.

### §5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.



## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss, bei kooperativen Mitgliedern durch deren Auflösung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge um mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt, oder grobfahrlässig oder vorsätzlich den Förderkreis Sinn e.V. materiell oder im Ansehen einen schwerwiegenden Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Zur Deckung der Kosten des Förderkreises werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe und Zahlungsweise in der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachgruppen

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jährlich abzuhalten und sollte nach Möglichkeit innerhalb des ersten Kalendervierteljahres stattfinden. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren (alle 2 Jahre)
- e) Wahl von einem Rechnungsprüfer (1 RP ist Springer) im Wechsel zum Vorstand

Weitere Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf durch den Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten die über die Aufgaben des Vorstandes hinausgehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen.

Der Mitgliederversammlung obliegt auch die Ab- und Neuwahl von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes unbeschadet des § 9 Absatz 1.



Die Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntmachung in den Sinner Nachrichten und Aushängekästen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich benachrichtigt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme von Satzungsänderungen werden noch berücksichtigt, wenn sie spätestens 3 Tage vor der Versammlung bei dem Vorstand schriftlich gestellt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auch noch unmittelbar vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden.

Über die Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn ihrer Sitzung

### **§10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Soweit diese Satzung für bestimmte Beschlüsse keine gesonderten Regelungen und Mehrheiten fordert, ist die Versammlung in der Zahl ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder grundsätzlich beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (qualifizierte Mehrheit).  
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag nicht angenommen.
2. Eine Stimmübertragung ist unzulässig, kooperative Mitglieder werden durch den Inhaber oder eine von dem Inhaber bevollmächtigte Person vertreten.
3. Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei folgenden Beschlüssen:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - c) Die Auflösung des Förderkreises
4. Über die Wahlen zu den Vereinsämtern wird geheim abgestimmt. Eine offene Abstimmung ist auf Antrag bei Zustimmung der Mehrheit aller Anwesender, zulässig, wenn nur ein Wahlvorschlag zur Abstimmung ansteht. (Akklamation)
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die in der nächsten Vorstandssitzung verlesen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gegengezeichnet werden muss.

### **§11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:

Erste/r Vorsitzende/r  
Stellvertretende/r Vorsitzende/r  
Schatzmeister/in  
Schriftführer/in

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

mindestens zwei Beisitzer/in  
sowie je ein von den Fachgruppen delegiertes Mitglied.



Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Förderkreises. Er vertritt den Förderkreis nach außen. Die Vertretungsberechtigung kann nur gemeinsam von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen werden.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (qualifizierte Mehrheit) gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten.

Diese ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

Alle zu besetzenden Stellen des Vorstandes und der Fachgruppen werden ehrenamtlich geführt.

### **\$12 Fachgruppen**

1. Die organisatorische Durchführung des Vereinszwecks kann für Teilbereiche in Fachgruppen des Förderkreises erfolgen. Die Arbeit der Fachgruppen erfolgt in enger Abstimmung mit dem Vorstand.  
An der Arbeit in den Fachgruppen können auch Personen mitwirken, die nicht Mitglied im Förderkreis Sinn e.V. sind. Nichtmitglieder sind aber nicht wahlberechtigt und auch nicht für Positionen innerhalb des Förderkreises wählbar. Sie können die Fachgruppe auch nicht in rechtlichen Geschäften und verbindlichen Erklärungen nach außen vertreten.
2. Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung ist die Gründung einer Fachgruppe aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes oder mindestens fünf Mitgliedern möglich. Grundsätzlich wird in den Bereich Kultur, Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaft nur je eine Fachgruppe zugelassen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
3. Jede Fachgruppe sollte jährlich mindestens zwei Fachgruppenversammlungen abhalten. Sie ist von dem Fachgruppenleiter rechtzeitig vorher schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen und zu leiten. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte den Fachgruppenleiter für die Dauer von zwei Jahren. Außer dem Fachgruppenleiter ist ein Stellvertreter und ein Schriftführer zu wählen. Außerdem wählt die Fachgruppe aus ihrer Mitte den Beisitzer für den erweiterten Vorstand. (Nicht unbedingt der Fachgruppenleiter).
4. Die Fachgruppenleitung hat die kontinuierliche Arbeit der Fachgruppe zu gewährleisten. Sie hat dabei die Grundsätze der Gemeinnützigkeit zu beachten und im Interesse des Wohls der Allgemeinheit ihrer Arbeit in der Öffentlichkeit vorzustellen.
5. Auf einer außerordentlichen Fachgruppenversammlung, deren Einberufung durch die Fachgruppenleitung oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder dieser Fachgruppe möglich ist, kann in Abweichung der Bestimmungen gemäß Abs. 3 eine neue Fachgruppenleitung gewählt werden.
6. Den Fachgruppen sind die für ihre Arbeit erforderlichen finanziellen Mittel im Rahmen der vertretbaren Haushaltsführung des Vereins zur Verfügung zu stellen. Der Vorstand wird ermächtigt hierzu gesonderte Richtlinien zu erlassen. Alle Einnahmen und Ausgaben der Fachgruppen sind über die Vereinskasse zu verbuchen. Selbständige Fachgruppenkassen werden nicht geführt.



7. Die Fachgruppenleitung ist für alle Angelegenheiten der Fachgruppe zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zu entscheiden hat. Die Fachgruppenleitung ist befugt, die zur Aufrechterhaltung des Zwecks der Fachgruppe erforderlich rechtsgeschäftlichen Handlungen vorzunehmen. Erklärungen, die den Förderkreis über den finanziellen Rahmen gemäß Abs. 6 hinaus belasten, dürfen nicht abgegeben werden oder der Vorstand zu entscheiden hat. Die Fachgruppenleitung ist befugt, die zur Aufrechterhaltung des Zwecks der Fachgruppe erforderlich rechtsgeschäftlichen Handlungen vorzunehmen. Erklärungen, die den Förderkreis über den finanziellen Rahmen gemäß Abs. 6 hinaus belasten, dürfen nicht abgegeben werden

Zur Zeit bestehen folgende Fachgruppen:

1. Fachgruppe Vereine
2. Fachgruppe Industrie, Handel, Gewerbe
3. Fachgruppe Kultur, Heimat-, Geschichts- und Denkmalpflege
4. Fachgruppe Natur - Umwelt
5. Fachgruppe Kirche, Soziale Angelegenheiten
6. Fachgruppe Theater und Laienspiel

### **§ 13 Sonderaufgaben**

Für besondere zeitliche begrenzte Aufgaben kann der Vorstand auch außerhalb der Fachgruppe Einzelpersonen oder auch mehrere sachkundige Bürger mit der Planung und Durchführung dieser Aufgaben beauftragen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes wird hierdurch nicht berührt.

### **§ 14 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

### **§ 15 Rechnungsprüfung**

Rechnungs- und Kassenführung des Förderkreises sind für jedes Jahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist von den Rechnungsprüfern der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

### **§ 16 Auflösung des Förderkreises**

Die Auflösung des Förderkreises kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Förderkreises fällt das Vermögen der Gemeinde Sinn zu und ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden oder bei Neugründung eines neuen Förderkreises zu übergeben.

Vorstehende Satzung wurde am 10. März 2006 In der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.